



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 4. Februar 2004

Nummer 4

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“	34
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturmaßnahmen im binnenfischereilichen Sektor des Landes Brandenburg	34
Ministerium des Innern	
Runderlass des Ministeriums des Innern zur förmlichen Aufhebung des Runderlasses „Dienstbefreiung zur Betreuung eines erkrankten Kindes“	38
Errichtung der Stiftung Funckerberg Königs Wusterhausen	38
Landesbergamt Brandenburg	
Anerkennung von Markscheidern	38
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2004	

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 7. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung tritt der Beschluss Nr. 149-14/66 vom 20. Juli 1966 des Rates des Bezirkes Potsdam über die Erklärung des Landschaftsteiles „Lehniner Wald- und Seengebiet“ zum Landschaftsschutzgebiet außer Kraft.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Kloster Lehnin	Emstal	1 bis 3;
	Göhlsdorf	5;
	Lehnin	1, 3 bis 14;
	Lehnin 01	17;
	Michelsdorf	4;
	Nahmitz	1, 2, 4;
	Netzen	2, 3, 7;
	Rädel	1 bis 3;
	Trechwitz	9, 10, 11.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **23. Februar 2004**
bis einschließlich **26. März 2004**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der amtsfreien Gemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis	Gemeindeverwaltung
Potsdam-Mittelmark	Kloster Lehnin
Papendorfer Weg 1 14806 Belzig	Friedensstr. 3 14797 Lehnin

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anre-

gungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/recht/lsg_lehn.pdf

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Strukturmaßnahmen im binnenschifffahrtlichen Sektor des Landes Brandenburg

Vom 30. Dezember 2003

1 **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung des binnenschifffahrtlichen Sektors im Land Brandenburg.

Durch eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortanforderungen angepasste Binnenschifffahrt und Aquakultur sollen wirtschaftlich rentable Betriebe aufgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewil-

ligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen der Fischerei:

2.1.1 Aquakultur

Sachinvestitionen für den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Anlagen in den Bereichen Produktion und Verwaltung, einschließlich der Aufwendungen für die Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt, für den Ankauf der erforderlichen Gebäude sowie für Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit.

Insbesondere werden solche Investitionen gefördert, welche die Wirtschaftlichkeit, die hygienischen und tiergesundheitlichen Voraussetzungen in Aquakulturanlagen oder die Produktivität verbessern, die Produktion erhöhen oder Umweltbelastungen verringern.

2.1.2 Binnenfischerei

Sachinvestitionen für Fischereitätigkeiten, die ausschließlich von in Binnengewässer fischenden Schiffen zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden. Das betrifft den Erwerb und die Modernisierung von Schiffen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen und Fanggeräte.

Insbesondere werden Investitionen gefördert, die der Entnahme von Fischarten dienen, deren Vorkommen aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist.

2.1.3 Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen

Angemessene Aufwendungen zu Sachinvestitionen für feste und bewegliche Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen und für die wissenschaftliche Begleitung dieser Vorhaben. Ausgenommen sind Bestandsaufstockungen.

2.1.4 Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten

Kollektive Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur. Das betrifft:

- Kampagnen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen,
- Marktstudien,
- Kampagnen zur Verkaufsförderung,
- die Organisation von Studien- oder Verkaufsreisen,
- Aktionen zum Absatz sowie
- Maßnahmen zum Qualitätsnachweis und zur Vergabe von Gütezeichen.

2.1.5 Aktionen der Unternehmen

2.1.5.1 Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 anerkannten Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Januar 2000 gegründet werden, wird für die Gründung und ihre Tätigkeit eine Beihilfe für die ersten drei auf die Anerkennung folgenden Jahre gewährt.

2.1.5.2 Befristete Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die über das normale Maß des privaten Unternehmers hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von für die Erzeuger handelnden Organisationen oder von anerkannten anderen Organisationen durchgeführt werden.

Das betrifft insbesondere:

- technische Maßnahmen zur Bestandserhaltung;
- Maßnahmen zur Förderung selektiver Fanggeräte oder -methoden;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Hygienebedingungen in Bezug auf die Erzeugnisse an Bord und nach der Anlandung;
- kollektive Aquakulturausrüstungen, Umstrukturierung oder Verbesserung von Aquakulturstandorten, Umbau und Ausrüstung von Aquakultureinheiten, Überspannen von Teichen;
- Beseitigung des Risikos der Ausbreitung von Krankheiten in der Fischzucht oder von Parasiten in den Einzugsgebieten, insbesondere durch den Fischgesundheitsdienst;
- Untersuchungen zur Fischereientwicklung und Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen in Binnengewässern;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf Erzeugnisqualität, Vermittlung von Know-how;
- Einrichtung von Gewerbehöfen und Zentren für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur.

2.1.6 Innovative Maßnahmen und technische Hilfe

Studien, Pilotprojekte, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der technischen Hilfe sowie Werbekampagnen in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des operationellen Programms FIAF 2000 - 2006 bzw. zur Überprüfung und Einführung innovativer Techniken.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 2.2.1 die Betriebskosten,
- 2.2.2 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, einschließlich für Vertriebsfahrzeuge,
- 2.2.3 übertragene Eigentum an Produktionsmitteln im weitesten Sinne (Ersatzbeschaffungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen),
- 2.2.4 vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.2.5 Eigenleistungen,

- 2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuer, Leasingkosten, Versicherungsbeiträge, Anliegerbeiträge, Mietkauf,
- 2.2.7 Wohnbauten und deren Zubehör,
- 2.2.8 gewährte Rabatte und Skonti,
- 2.2.9 Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien oder Förderprogrammen des Bundes oder des Landes bezuschusst wurden oder werden,
- 2.2.10 Vorhaben, welche die Gefahr nachteiliger Auswirkung, vor allem die Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten, nicht ausschließen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- 3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zu diesem Zweck bezeichnete Zuwendungsempfänger.

- 3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4:

Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- 3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.5:

Anerkannte Erzeugerorganisationen, Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen und andere von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für diese Maßnahmen anerkannte Organisationen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- 3.5 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie andere, von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden nur für Vorhaben gewährt, die

- dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat;
- ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität bieten;
- die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausschließen.

- 4.2 Die Schiffe gemäß Nummer 2.1.2 müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen und Richtlinien für Hygiene, Sicherheit, Gesundheitsfragen, Produktqualität und Arbeitsbedingungen gebaut sein.

Investitionen zur Modernisierung eines Schiffes müssen

- die Rationalisierung der Fangeinsätze, insbesondere durch selektivere Fangtechniken und -methoden und/oder
- die Verbesserung der Qualität der Fischereierzeugnisse und/oder
- die Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen

betreffen.

- 4.3 Für Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist die betriebswirtschaftliche Rentabilität, die Auslastung der geplanten Kapazitäten sowie die Erreichbarkeit der unterstellten Produktionsmenge durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen.

- 4.4 Der Träger von Vorhaben zur intensiven Fischzucht übermittelt der Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag die Angaben gemäß Anhang IV der Richtlinie 97/11/EWG.

- 4.5 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss sich im Land Brandenburg befinden.

- 4.6 Die für die Investition und den Betrieb von Anlagen notwendigen Genehmigungen sind nachzuweisen.

- 4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bedürfen zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung über mindestens fünf Jahre und müssen von allgemeinem Interesse sein.

- 4.8 Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf ein einzelnes Land oder ein geografisches Gebiet Bezug nehmen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.5.2 beträgt die Förderung bis 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Höhe der Zuwendungen wird unter Beachtung der Regelungen nach Nummer 2 des Anhanges IV der VO (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor entschieden.
- 5.4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5.1 im ersten, zweiten und dritten Jahr im Rahmen der beiden folgenden Höchstbeträge:
- 3 Prozent bzw. 2 Prozent bzw. 1 Prozent des Wertes der über die Erzeugergemeinschaft vermarkteten Erzeugnisse;
 - 60 Prozent bzw. 40 Prozent bzw. 20 Prozent der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach Fertigstellung,
 - technischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Für den außergemeindlichen Bereich:
- Über die Bestimmungen der Nr. 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- Für den gemeindlichen Bereich:
- Über die Bestimmungen der Nr. 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektför-

derung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) hinaus sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Genehmigungen sowie andere Erklärungen und Belege) einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu verfassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt zunächst bis 31. Dezember 2005.

**Runderlass des Ministeriums des Innern
zur förmlichen Aufhebung des Runderlasses
„Dienstbefreiung zur Betreuung
eines erkrankten Kindes“**

Vom 12. Januar 2004

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Dienstbefreiung zur Betreuung eines erkrankten Kindes“ vom 25. Januar 1993 (ABl. S. 276) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Seine Regelungen sind durch den § 12 Abs. 3 der für das Land Brandenburg geltenden Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesgebiet (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 810), gegenstandslos geworden. Darüber hinaus ist das Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 26. Februar 1997 - Az.: Z/2.12-42-35 - nach der Neufassung von § 12 Abs. 3 SUrIV bei Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung eines erkrankten Kindes nicht mehr anzuwenden.

**Errichtung der Stiftung Funckerberg
Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Januar 2004

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I

S. 241), wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Funckerberg Königs Wusterhausen“ mit Sitz in Königs Wusterhausen öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die langfristige Bewahrung des Denkmals (Ensemble von Gebäuden und Anlagen) auf dem Funckerberg, insbesondere noch vorhandener Sender- und Funkanlagen, in Königs Wusterhausen als technisches Denkmal und Museum.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 21. Januar 2004 erteilt.

Anerkennung von Markscheidern

Bekanntmachung des Landesbergamtes Brandenburg
Vom 13. Januar 2004

Das Landesbergamt Brandenburg hat Herrn Dipl.-Ing. S.-O. Kusch und Herrn Dipl.-Ing. B. Rößler als Markscheider im Land Brandenburg anerkannt. Herr Dipl.-Ing. S.-O. Kusch wurde am 8. Dezember 2003, Herr Dipl.-Ing. B. Rößler wurde am 13. Januar 2004 nach § 4 des Markscheidergesetzes vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), persönlich verpflichtet.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0